

# medienboard BerlinBrandenburg

## Förderrichtlinie

## Inhalt

1. **Ziele und Gegenstand der Förderung**
2. **Förderkategorien**
  - 2.1 **Entwicklungsförderung**
  - 2.2 **Produktionsförderung für Kinofilme**
  - 2.3 **Verleih- und Vertriebsförderung von Kinofilmen**
  - 2.4 **Förderung von Fernsehfilmen**
  - 2.5 **Förderung von seriellen Formaten**
  - 2.6 **Förderung von Innovativen audiovisuellen Inhalten**
  - 2.7 **Filmtheaterförderung**
  - 2.8 **Förderung von Sonstigen Maßnahmen**
3. **Verfahren**
  - 3.1 **Allgemeine Voraussetzungen**
  - 3.2 **Antragstellung**
  - 3.3 **Regionaleffekt**
  - 3.4 **Vergabe der Fördermittel**
  - 3.5 **Auszahlung**
  - 3.6 **Nennungsverpflichtung**
  - 3.7 **Sonstiges**
4. **Inkrafttreten**

# Förderrichtlinie der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH

– gültig ab 01. Januar 2015 –

## 1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden: Medienboard) ist von den Ländern Berlin und Brandenburg beauftragt worden, die Entwicklung des audiovisuellen Sektors in der gemeinsamen Medienregion zu fördern und ihn damit in Deutschland und Europa zu stärken.

Die **Ziele der Förderung** sind,

- die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Berlin-Brandenburger Medienkultur und -wirtschaft zu unterstützen,
- ein vielfältiges und qualitativ profiliertes Film-, Fernseh- und Medienschaffen in Berlin-Brandenburg zu ermöglichen,
- den Nachwuchs zu fördern,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Medienunternehmen, insbesondere der unabhängigen Produktionsfirmen und der technischen Dienstleister mit der dazu notwendigen Infrastruktur in der Region zu stärken,
- die Region im In- und Ausland zu präsentieren.

**Gegenstand der Förderung** ist das audiovisuelle Film- und Medienschaffen in allen Phasen der Entstehung und der Verwertung einschließlich des Filmabspiels. Ferner werden Innovative audiovisuelle Inhalte und Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Medienwirtschaft gefördert. Das Medienboard fördert Projekte in den folgenden Kategorien:

- Entwicklungsförderung,
- Produktionsförderung für Kinofilme,
- Verleih- und Vertriebsförderung von Kinofilmen,
- Filmtheaterförderung,
- Förderung von Fernsehfilmen und seriellen Formaten,
- Förderung von Innovativen audiovisuellen Inhalten,
- Förderung von Sonstigen Maßnahmen.

Für alle Förderkategorien sind die unter Ziffer 3 ausgeführten Verfahrensbestimmungen zu beachten.

## 2. Förderkategorien

### 2.1 Entwicklungsförderung

Das Medienboard kann Förderdarlehen für produktionsvorbereitende Maßnahmen in Form von Stoffentwicklungs-, Projektentwicklungs- oder Paketförderung vergeben.

Mit der **Stoffentwicklungsförderung** kann die Herstellung von verfilmbareren Drehbüchern für Kino- und Fernsehfilme sowie serielle Formate gefördert werden.

Mit der **Projektentwicklung** kann die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für einen Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem

Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films, gefördert werden. Voraussetzung ist ein produktionsreifes Drehbuch.

Für die Stoff- und/oder Projektentwicklung von bis zu fünf Projekten kann einem Unternehmen eine **Paketförderung** gewährt werden. Die jeweiligen Projekte des Pakets können sich dabei in unterschiedlichen Entwicklungsphasen befinden.

2.1.1 **Antragsberechtigt** sind **Produzentinnen** und **Produzenten**.

2.1.2 Das **Darlehen ist zurück zu zahlen**. Die Rückzahlung soll in der Regel **bei Drehbeginn** oder einer anderweitigen **Verwertung von Rechten** aus dem geförderten Projekt **vollständig erfolgen**. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt. Bei der Paketförderung erfolgt die Rückzahlung anteilig für das jeweilige verwertete Projekt.

2.1.3 Die **Rückzahlungspflicht** endet in der Regel fünf Jahre nach der Abgabe des Schlussberichts an den Geschäftsbesorger.

## 2.2 Produktionsförderung für Kinofilme

Das Medienboard kann die Herstellung von programmfüllenden Filmen (mindestens 79 Minuten Länge, bei Kinderfilmen 59 Minuten) und von Kurzfilmen (maximal 15 Minuten Länge) fördern. Die Projekte müssen einen nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdigen Film erwarten lassen. In Ausnahmefällen kann die Mindestlänge unterschritten werden.

2.2.1 **Antragsberechtigt** sind **Produzentinnen** und **Produzenten**.

2.2.2 Voraussetzung einer Produktionsförderung für Kinofilme ist in der Regel ein **Verleihvertrag**, durch den die gewerbliche Auswertung des Films in den Filmtheatern in Deutschland sichergestellt wird. Bei Dokumentarfilmen kann die Auswertung auch durch einen Weltvertriebsvertrag erfolgen. Ausnahmen können bei der Förderung von Kurzfilmen gemacht werden.

2.2.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anerkennung der Herstellungskosten und des Produzentenhonorars die Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der dazu ergangenen Richtlinien der Filmförderungsanstalt (FFA) entsprechend. Bei internationalen Koproduktionen können Sonderregelungen getroffen werden.

2.2.4 Der oder die Antragstellende soll in der Regel 50% des deutschen Finanzierungsanteils als **Eigenanteil** erbringen. Ausnahmen können insbesondere bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind. Dieser Eigenanteil kann durch Eigen- und Fremdmittel, Garantien, Lizenzen, Referenzmittel, Filmpreise sowie rückgestellte Eigen- und Fremdleistungen erbracht werden.

2.2.5 Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Films **zurück zu zahlen**. In der Regel werden Verleih-/Vertriebsprovisionen gemäß dem FFG berücksichtigt.

Nach Abdeckung der vom Medienboard im Darlehensvertrag als vorrangig anerkannten Eigenanteilspositionen sind für die Rückzahlung des Darlehens in der Regel 50 % der dem oder der Antragstellenden zustehenden Erlöse zu verwenden.

Sind an der Finanzierung des Films weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.

Wird mit einer anderen Fördereinrichtung ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor für dasselbe Projekt vereinbart, gilt dies auch für die Rückzahlung des Darlehens des Medienboard.

2.2.6 Die **Rückzahlungspflicht** endet bei Kinofilmen in der Regel fünf Jahre nach Kinostart. Bei Projekten, die einen länger dauernden Erlöszeitraum erwarten lassen, kann eine dementsprechende Rückzahlungsfrist vereinbart werden. Wird mit einer anderen Fördereinrichtung ein längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, kann dieser auch für das Darlehen des Medienboard gelten.

2.2.7 Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren ab Rückzahlung in Form eines sogenannten **Erfolgsdarlehens** zur Finanzierung eines neuen Projekts eingesetzt werden.

2.2.8 Die **Premiere** geförderter Kinofilme soll in Berlin oder Brandenburg stattfinden.

2.2.9 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Auswertung von geförderten Kinofilmen die im FFG geregelten **Sperrfristen** entsprechend. Das Medienboard kann auf Antrag der Produzentin oder des Produzenten Ausnahmen bewilligen. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen bei der FFA stattgegeben, schließt sich das Medienboard dieser Entscheidung in der Regel an.

2.2.10 Der oder die Antragstellende hat den Nachweis zu erbringen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein **Rückfall der Fernsehnutzungsrechte** an den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend den Regelungen des FFG und den aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien vereinbart wird.

Sofern der oder die Antragstellende seine bzw. ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte entsprechend den Regelungen des FFG und der aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückfallen.

2.2.11 Der oder die Antragstellende ist verpflichtet, der Stiftung Deutsche Kinemathek unentgeltlich eine technisch einwandfreie **archivfähige Kopie** der geförderten Produktion im Original-Vorführformat zur Archivierung zu übereignen. Wird aufgrund anderer öffentlicher Förderungen dem Bundesarchiv eine Filmkopie überlassen, ist der Stiftung Deutsche Kinemathek eine DVD-Kopie zu übereignen. Digitalproduktionen sind der Stiftung Deutsche Kinemathek in einem für Archivzwecke geeigneten Format zu übereignen. Außerdem hat der oder die Antragstellende dem Medienboard zwei DVD-Kopien in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.

2.2.12 Das Medienboard fördert den **filmischen Nachwuchs**.

Als Nachwuchsprojekte gelten in der Regel **Abschlussfilme** von Studierenden der in der Region Berlin-Brandenburg ansässigen Filmschulen „dffb“ und „Filmuniversität Babelsberg“.

**Abschlussfilme** können durch Zuschüsse gefördert werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass das Projekt den Qualitätskriterien des Medienboard entspricht und eine Empfehlung der Schulleitung vorliegt. Förderbar sind fiktionale und non-fiktionale Abschlussfilme ohne Längen- und Formatvorgaben. Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten und/oder die jeweilige Filmschule.

Darüber hinaus können in der Regel erste und zweite Filme einer Produzentin oder eines Produzenten durch bedingt rückzahlbare Darlehen als **Nachwuchsprojekte** gefördert werden. Antragsberechtigt sind Nachwuchsproduzenten und -produzentinnen.

In Ausnahmefällen können Nachwuchsprojekte ebenfalls mit einem Zuschuss bis maximal 100.000,00 € gefördert werden, wenn ihre Gesamtherstellungskosten nicht mehr als 500.000,00 € betragen.

## 2.3 Verleih- und Vertriebsförderung von Kinofilmen

Durch das Medienboard können Verleih und Marketingmaßnahmen in Deutschland sowie nationale und internationale Präsentationsmaßnahmen von Kinofilmen gefördert werden, wenn deren Förderung im besonderen filmkulturellen oder filmwirtschaftlichen Interesse Berlin-Brandenburgs liegt.

- 2.3.1 Antragsberechtigt sind Verleih- und Weltvertriebsunternehmen, die in Deutschland ansässig sind.
- 2.3.2 Gefördert werden in der Regel **Verleih- und Vertriebsvorkosten** von Kinofilmen entsprechend den Vorkosten im Sinne von § 53 a Abs. 1 FFG und den aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien der FFA.
- 2.3.3 Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleih-/Vertriebsvorkosten. Der **Eigenanteil** des oder der Antragstellernden soll in der Regel mindestens 50 % der Verleih-/Vertriebsvorkosten betragen. Ausnahmen können insbesondere bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.
- 2.3.4 Die Verpflichtung zur **Rückzahlung** des Darlehens entsteht nach Abdeckung der anerkannten Verleih- oder Vertriebsvorkosten aus den dem Antragsteller oder der Antragstellerin zustehenden Verwertungserlösen des Films und endet nach vollständiger Rückzahlung des Förderbetrages. Die **Rückzahlungspflicht** endet ferner in der Regel fünf Jahre nach dem Kinostart des Films.
- 2.3.5 Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Antragstellern in der Regel innerhalb von drei Jahren ab Rückzahlung in Form eines sogenannten **Erfolgslarlehens** zur Finanzierung eines neuen Projekts eingesetzt werden.
- 2.3.6 Für die Auswertung von geförderten Kinofilmen gelten die im FFG geregelten **Sperrfristen** entsprechend. Das Medienboard kann auf Antrag des Produzenten oder der Produzentin Ausnahmen bewilligen. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen bei der FFA stattgegeben, schließt sich das Medienboard dieser Entscheidung in der Regel an.

## **2.4 Förderung von Fernsehfilmen**

Das Medienboard kann Fernsehfilme fördern.

- 2.4.1 Die Bestimmungen für die Produktionsförderung für Kinofilme (Ziffer 2.2) gelten, soweit sie sachlich einschlägig sind und nachfolgend nichts anderes geregelt ist, entsprechend für die Förderung von Fernsehfilmen.
- 2.4.2 Antragsberechtigt sind grundsätzlich unabhängige Produzentinnen und Produzenten. Vollfinanzierte Auftragsproduktionen können nicht gefördert werden.
- 2.4.3 Bei Fernsehfilmproduktionen beträgt die kumulierte öffentliche Förderung maximal 30 % des deutschen Herstellungskostenanteils.
- 2.4.4 Ein Fernsehfilm kann gefördert werden, wenn die Kosten und die Qualität der Produktion überdurchschnittlich hoch sind (z. B. „TV-Events“) und eine langfristige Stärkung des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg erwarten lassen. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel zehn Jahre nach der ersten öffentlichen Zugänglichmachung des geförderten Werkes.
- 2.4.5 Die Auswertungsfenster des FFG finden keine Anwendung auf die Förderung von Fernsehfilmen.
- 2.4.6 Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen dem Produzenten oder der Produzentin und dem Auswerter hat ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung des Produzenten oder der Produzentin. Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte, bei denen die Rechtaufteilung hinter einer zwischen der Produzentenseite und dem jeweiligen Koproduzenten oder einem diesen vertretenden Verband getroffenen Rahmenvereinbarung zu Ungunsten des Produzenten zurück bleibt.

## **2.5 Förderung von seriellen Formaten**

Das Medienboard kann die Produktion von seriellen Formaten aller Genres fördern, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. Ferner kann das Medienboard die Produktion von Serienpiloten fördern.

- 2.5.1 Für die Förderung serieller Formate gelten die Ziffern 2.4.2 und 2.4.3 entsprechend.
- 2.5.2 Serielle Formate können gefördert werden, wenn sich das Projekt innerhalb seines Genres durch besondere Programmqualität auszeichnet, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für den Produzenten oder die Produzentin erwarten lässt und/oder im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegt.
- 2.5.3 Der Produzent oder die Produzentin muss ein entsprechendes Auswertungsinteresse nachweisen. Als Auswerter serieller Formate kommen sowohl Fernsehsender als auch Betreiber internetbasierter kommerzieller Video-On-Demand-(VOD-)Plattformen oder Subscription-Video-On-Demand-(SVOD)Plattformen in Betracht.
- 2.5.4 Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen dem Produzenten oder der Produzentin und dem Auswerter/Koproduzent hat ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung des Produzenten oder der Produzentin. Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte, bei denen die Rechtaufteilung hinter einer Rahmenvereinbarung zwischen

der Produzenten- und der Auswerterseite zu Ungunsten des Produzenten oder der Produzentin zurück bleibt.

- 2.5.5 Die Darlehensrückzahlung erfolgt aus den Erlösen bei der Verwertung von Rechten an den seriellen Formaten durch den Produzenten oder die Produzentin. Die **Rückzahlungspflicht** endet in der Regel zehn Jahre nach der ersten öffentlichen Zugänglichmachung des geförderten Werkes.
- 2.5.6. Der oder die Antragstellende hat dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei Datenträgern, z.B. DVD-Kopien, in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.
- 2.5.7 Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produzenten oder Produzentinnen in der Regel innerhalb von drei Jahren ab Rückzahlung in Form eines sogenannten **Erfolgsgarlehens** zur Finanzierung eines neuen Projekts eingesetzt werden.

## 2.6 Förderung von Innovativen audiovisuellen Inhalten

Medienboard kann audiovisuelle Inhalte für in der Regel nicht-lineare Verbreitungswege (Internet, Mobile u.ä.) und innovative sowie interaktive audiovisuelle Inhalte fördern. Voraussetzung ist, dass die Projekte ein nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Werk erwarten lassen.

Die Förderung von **Innovativen audiovisuellen Inhalten** erfolgt durch Entwicklungs- oder Produktionsförderung.

- 2.6.1 Antragsberechtigt sind Entwickler oder Entwicklerinnen und Produzenten oder Produzentinnen.
- 2.6.2 Der oder die Antragstellende soll bei Anträgen auf Produktionsförderung in der Regel 50% des deutschen Finanzierungsanteils als **Eigenanteil** erbringen. Ausnahmen können insbesondere bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.
- 2.6.3 Die Förderung erfolgt in der Regel durch bedingt rückzahlbare Darlehen. Die **Darlehensrückzahlung** erfolgt aus den Erlösen bei der Verwertung von Rechten an den Innovativen audiovisuellen Inhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Verträgen zwischen dem oder der Antragstellenden und dem Verwerter eine faire Rechtaufteilung vorgenommen wird und die dem oder der Antragstellenden verbleibende Rechte eindeutig bezeichnet und werthaltig sind. Das Nähere regelt der Fördervertrag.
- 2.6.4 Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produzentinnen oder Produzenten in der Regel innerhalb von drei Jahren ab Rückzahlung in Form eines sogenannten **Erfolgsgarlehens** zur Finanzierung eines neuen Projekts eingesetzt werden.

## 2.7 Filmtheaterförderung

- 2.7.1 Das Medienboard fördert Filmtheater durch die jährliche Vergabe von **Kinoprogrammpreisen** für in Berlin-Brandenburg ansässige Filmtheater, die während des abgelaufenen Jahres ein herausragendes Filmprogramm vorgeführt haben. Antragsberechtigt sind Betreiber und Betreiberinnen von Filmtheatern in Berlin und Brandenburg mit durchgehendem Spielbetrieb, die seit mindestens zwei Jahren bestehen.
- 2.7.2 Das Medienboard kann Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewähren für **außergewöhnliche und/oder innovative Marketingmaßnahmen** einzelner Filmtheater oder auf der Basis vertraglich vereinbarter Kooperationen von Filmtheatern.
- 2.7.3 **Antragsberechtigt** sind einzelne Kinobetreiber und -betreiberinnen, bei Kooperationen auch mehrere gemeinsam, oder von diesen bevollmächtigte Dritte.
- 2.7.4 Darüber hinaus kann Förderung durch Zuschüsse gewährt werden für **Maßnahmen**, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die **Wettbewerbsfähigkeit der Filmtheater in Berlin-Brandenburg insgesamt zu stärken**. Neben den in Ziffer 2.7.3 Genannten sind in diesem Fall auch Dritte, die die wirtschaftliche Verantwortung für die Durchführung der Maßnahme tragen, antragsberechtigt.
- 2.7.5 In jedem Fall muss der oder die Antragstellende einen **Eigenanteil** von mindestens 50 % nachweisen. Ausnahmen können bei Projekten gemacht werden, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

## 2.8 Förderung von Sonstigen Maßnahmen

Das Medienboard kann Maßnahmen zur Stärkung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Berlin-Brandenburg fördern. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Film- und Medienkultur und der Film- und Medienwirtschaft, insbesondere Bildungs- und Professionalisierungsmaßnahmen sowie Marketingmaßnahmen einschließlich der Präsentation des Film- und Medienstandortes.

# 3. Allgemeine Bedingungen für die Förderung

## 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Gefördert werden nur Projekte, die den Förderzielen des Medienboard entsprechen. Nicht gefördert werden Projekte, die ein Werk erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt, das Persönlichkeitsrechte, das sittliche oder religiöse Gefühl verletzt oder dessen Inhalt pornografisch, gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend i.S.d. §§ 131, 184 StGB ist.
- 3.1.2 Die Vergabe der öffentlichen Mittel durch das Medienboard kann nur im Rahmen des vom Medienboard treuhänderisch verwalteten Fonds erfolgen, der für das

Förderprogramm zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Medienboard besteht nicht.

Für die Förderung sind neben der Förderrichtlinie die vom Medienboard erstellten und unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de) abrufbaren **Merkblätter** maßgeblich, denen detaillierte Einzelheiten zu den allgemeinen und besonderen Voraussetzungen des Förderverfahrens und der einzelnen Förderkategorien zu entnehmen sind.

- 3.1.3 Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, gelten diese auch für die Förderung nach dieser Förderrichtlinie.

Grundsätzlich soll die staatliche Förderung entsprechend der europäischen Vorgaben 50 % der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten. Ausnahmen können bei grenzübergreifenden Projekten innerhalb der EU gemacht werden oder bei schwierigen audiovisuellen Werken, die aufgrund ihres Inhalts und ihrer Machart im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verwertung in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

- 3.1.4 Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen.
- 3.1.5 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Rundfunkanbieter oder –veranstalter sowie Plattformbetreiber.
- 3.1.6 Förderungen werden in der Regel als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen vergeben.
- 3.1.7 Bei geförderten Projekten sind in angemessenem Umfang Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.

## **3.2 Antragstellung**

- 3.2.1 Fördermittel sollen Unternehmen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung einen Geschäftssitz, eine Niederlassung oder zumindest eine Betriebsstätte in Berlin-Brandenburg haben. Davon abweichend kann ein Projekt auch dann gefördert werden, wenn die Förderung im besonderen medienkulturellen oder medienwirtschaftlichen Interesse von Berlin-Brandenburg liegt.
- 3.2.2 Die Förderung eines Projektes durch das Medienboard setzt einen schriftlichen Antrag innerhalb der vom Medienboard gesetzten Fristen voraus.
- 3.2.3 Die Anträge sind unter Verwendung der beim Medienboard erhältlichen Formulare zu erstellen und einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt, sofern der oder die Antragstellende sie trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig vervollständigt.
- 3.2.4 Mit der Arbeit an den Projekten **darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen** worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.

- 3.2.5 Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
- 3.2.6 Voraussetzung für die Förderung eines Projektes ist, dass der oder die Antragstellende sich mit einem Eigenanteil an der Finanzierung des Projektes beteiligt.

### **3.3 Regionaleffekt**

Der im Förderantrag angegebene Betrag, der in Berlin-Brandenburg verwendet werden soll (Regionaleffekt), soll tatsächlich erbracht werden. Für eine nachträgliche Verringerung des Regionaleffekts ist die Zustimmung des Medienboard notwendig. Es müssen jedoch mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden. Auf den Regionaleffekt kann vom Medienboard ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein besonderes Interesse der Region an dem Projekt besteht. Unbeschadet hiervon können wenigstens 20 % der Herstellungskosten in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft ausgegeben werden.

### **3.4 Vergabe der Fördermittel**

- 3.4.1 Das Medienboard entscheidet nach Prüfung der Antragsunterlagen in der Regel zu festgelegten Terminen über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.4.2 Im Falle der positiven Entscheidung erfolgt eine schriftliche Zusage des Medienboard.
- 3.4.3 Die Zusage erlischt, wenn nicht innerhalb von maximal sechs Monaten nach ihrer Erteilung die Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

### **3.5 Auszahlung**

- 3.5.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel in mehreren Raten und setzt den **Nachweis der Gesamtfinanzierung** des Projektes und den Abschluss des Fördervertrages voraus.
- 3.5.2 Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.5.3 Der **Verwendungsnachweis** für die ausgereichte Förderung ist gegenüber dem Geschäftsbesorger des Medienboard zu führen. Bei Mehrfachförderungen kann das Medienboard mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

### **3.6 Nennungsverpflichtung und Rechteeräumung**

- 3.6.1 Bei geförderten Filmwerken ist im Vor- und Abspann sowie auf allen Werbeträgern in geeigneter Form und in Absprache mit dem Medienboard **auf die Förderung hinzuweisen**. Bei allen anderen geförderten Projekten ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Medienboard hinzuweisen.
- 3.6.2 Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin hat dem Medienboard zu eigenwerblichen Zwecken ein unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes,

nicht ausschließliches **Nutzungsrecht** für die nicht-kommerzielle Nutzung des Projekts, von Fotos, Stills, Plakaten, Material über die Entstehung des Projekts (Making-of, Behind-the-scenes-Material) oder von Trailern einzuräumen. Das Nähere regelt der Fördervertrag.

### 3.7 Sonstiges

- 3.7.1 Im Übrigen sind die besonderen Regelungen zu den einzelnen Förderkategorien gemäß Ziffer 2 zu beachten. Soweit diese Förderrichtlinie keine gesonderte Regelung enthält, finden ergänzend die jeweils gültigen Fassungen des FFG und der aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien der FFA entsprechende Anwendung, soweit sie sachlich einschlägig sind.
- 3.7.2 Das Medienboard vergibt **staatliche Beihilfen** (Subventionen). Das Strafgesetzbuch stellt in § 264 StGB Subventionsbetrug unter Strafe.
- 3.7.3 Diese Förderrichtlinie unterfällt der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** der Europäischen Union<sup>1</sup>. Nach der AGVO sind eine Beihilferegulierung wie diese Förderrichtlinie und die einzelnen darunter ergehenden Fördermaßnahmen auf einer nationalstaatlichen Webseite zu veröffentlichen. Für die Förderungen unter dieser Förderrichtlinie gelten insbesondere die Artikel 53 und 54 in Verbindung mit Artikel 3 der AGVO.
- 3.7.4 Nach Art. 1 Nr.4 lit. a AGVO dürfen Förderungen nach dieser Förderrichtlinie solchen Unternehmen nicht gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

---

1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 vom 26.6.2014).